

Betreuungsvertrag Kindertagesstätten

zwischen der Gemeinde Nordharz – Träger der Kinderbetreuungseinrichtung -, vertreten durch den Bürgermeister Gerald Fröhlich,

und der/dem/den Erziehungsberechtigten

Name:

Anschrift:

.....

Email:

Sorgeberechtigt: ja / nein

Bei getrennt lebenden Eltern, ggf. weitere Anschrift

Name:

Anschrift:

.....

Sorgeberechtigt: ja / nein

wird folgender Vertrag geschlossen:

Aufnahme des Kindes:

In der Kindertageseinrichtung: **"Spatzennest"**
Schützenstraße 24
38871 Nordharz/ OT Stapelburg

wird das Kind

Name: Vorname: geb. am:.....

Wohnanschrift:

.....

mit Wirkung vom zur Betreuung aufgenommen. Bei Erstaufnahme in eine Kindertagesstätte legen die Eltern eine ärztliche Bescheinigung oder das gelbe U-Heft über die Aufnahmefähigkeit des Kindes vor.

Impfberatung durchgeführt ja / nein

Gelbe Heft lag vor ja / nein

1. Aufnahme in der Kindertageseinrichtung

1.1 Die Aufnahme erfolgt nach § 6 Benutzungssatzung der Gemeinde Nordharz.

Die in den Tageseinrichtungen der Gemeinde Nordharz geltenden Betreuungszeiten richten sich nach den Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung und den geschlossenen Betreuungsverträgen. Der mögliche Betreuungsumfang ist im § 4 der Kostenbeitragsatzung der Gemeinde Nordharz geregelt.

Die Betreuung des Kindes in der Einrichtung erfolgt in der Zeit

von Uhr bis Uhr Wochenstunden:

von Uhr bis Uhr Wochenstunden:

- 1.2 Für die Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung gelten die gesetzlichen Regelungen des Sozialgesetzbuches (SGB), Achtes Buch (VIII), des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen – Anhalt (KiFöG) sowie die Benutzersatzung und die Kostenbeitragssatzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Nordharz in der jeweils gültigen Fassung. Für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Gemeinde Nordharz haben gilt die Kostenbeitragssatzung der jeweiligen Wohnortgemeinde. Mit Abschluss dieses Betreuungsvertrages bestätigen die Erziehungsberechtigten die Kenntnisnahme und Anerkennung der für die Kindertageseinrichtungen geltenden Satzungen.
- 1.3 Die jeweils geltende Hausordnung und die pädagogische Konzeption sind Bestandteil des Betreuungsvertrages. Die Hausordnung ist bei Abschluss des Betreuungsvertrages von den Sorgeberechtigten Eltern zu unterschreiben. Die Konzeption hängt in den Einrichtungen aus oder wird bei Bedarf ausgehändigt.

2. Kostenbeteiligung

- 2.1 Mit der Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes begründet sich die Verpflichtung der Beteiligung an den monatlichen Platzkosten. Die Höhe und die Zahlungsweise der Beiträge nach Maßgabe § 13 KiFöG-LSA werden in der jeweils gültigen Fassung der Kostenbeitragssatzung für Kindertageseinrichtungen geregelt. Die ist Bestandteil dieses Betreuungsvertrages. Bevorzugt wird die Zahlung des Elternbeitrages über Einzugsermächtigung durchgeführt.
- 2.2 Geraten die Erziehungsberechtigten bzw. sonstige Kostenbeitragsschuldner mit der Zahlung des Kostenbeitrages in Verzug, kann das Kind durch den Träger unbeachtlich der Geltendmachung seiner Forderung vom Besuch in der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden.

3. Krankheit des Kindes

- 3.1 Allgemein gilt die Anlage zum Betreuungsvertrag "Meldepflichten bei Krankheiten" (Infektionsschutzgesetz § 34 Abs. 5 Satz 2), in dem alle Einzelheiten geregelt sind. Bei fieberhaften (Fieber > 38,5 °C) oder ansteckenden Erkrankungen darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen. Tritt eine Erkrankung während der Betreuung in der Einrichtung zu Tage, teilt dies die Einrichtung den Eltern schnellstmöglich mit, die ihrerseits für die Konsultation eines Arztes verantwortlich sind. Regelungen zur Wiederezulassung in Gemeinschaftseinrichtungen finden Sie in der Anlage 1 des Betreuungsvertrages. Für eine Arztvorstellung nach einem Unfall ist der Träger verantwortlich. Der Träger informiert in diesem Fall die Eltern auf dem schnellsten Wege über den Unfall und die eingeleiteten Maßnahmen. Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass der Vordruck mit der Liste aller Personen, die im Notfall zu benachrichtigen sind, ständig aktuell in der KITA geführt wird. Insbesondere betrifft das die Aktualität aller angegebenen Rufnummern.

4. Öffnungszeiten

- 4.1 Die Kindertagesstätte "Spatzennest" im Ortsteil Stapelburg ist von Montag bis Freitag jeweils von 6:00 bis 16:30 Uhr geöffnet, jedoch nicht an gesetzlichen Feiertagen. In der Zeit vom 24.12. – 31.12. und am Tag nach Himmelfahrt des jeweiligen Jahres bleibt die Einrichtung geschlossen. An vorab bekannt gegebenen Schließtagen und in Schließzeiten besteht kein Anspruch auf Betreuung des Kindes. Die Bekanntgabe weiterer Schließzeiten erfolgt bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres.
- 4.2 Wird die vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit mehr als dreimal im Quartal überschritten, so zahlen die Eltern eine Gebühr in Höhe von 10,00 € pro angefangene ½ Stunde.
- 4.3 Die Eltern sind dafür verantwortlich, dass der Vordruck der abholberechtigten Personen jederzeit aktuell geführt ist und dass die der KITA nicht bekannten abholberechtigten Personen informiert werden, dass sie das Kind nur bei Vorlage eines Personaldokumentes übergeben bekommen.

5. Betreuung und Versorgung, Mitwirkung der Eltern

- 5.1 Das Kind ist beim Bringen persönlich bei einer Erzieherin abzugeben (das ist der Zeitpunkt des Übergangs der Aufsichtspflicht an die Kita). Das Kind ist von seinen personensorgeberechtigten Eltern oder einer von dieser schriftlich bevollmächtigten Person abzuholen und verabschiedet sich bei der aufsichtführenden Erzieherin (das ist der Zeitpunkt des Übergangs der Aufsichtspflicht von der Kita an den Abholenden). Der Träger bittet um rechtzeitige Information über die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit des Kindes bei Urlaub oder anderen Gründen.
- 5.2 Kinder haben ein Recht auf eine gemeinsame Zeit mit ihren Eltern. Aus diesem Grund sind jedem Kind, 1 x jährlich zwei zusammenhängende Wochen Urlaub (in der Zeit vom 01.06. – 30.09. eines jeden Jahres) mit der Familie zu gewähren. Der gewählte Urlaubszeitraum des Kindes ist in der Kindertagesstätte bis spätestens 31.12. für das kommende Kalenderjahr bekannt zu geben.
- 5.3 Die Eltern verpflichten sich, dem Träger schriftlich Besonderheiten zum Familienstand und zur Ausübung des Personensorgerechts mitzuteilen. Erfolgt keine schriftliche Mitteilung, kann der Träger davon ausgehen, dass beide Eltern miteinander verheiratet sind und dass das Personensorgerecht gemeinsam ohne Einschränkungen ausgeübt wird (und beide Eltern mit ihrem Einkommen zur Zahlung des Elternbeitrages herangezogen werden).
- 5.4 Die Betreuung wird inhaltlich insbesondere durch die Pädagogische Konzeption der KITA und durch das jeweilige Gruppenkonzept bestimmt.
- 5.5 Die Eltern verpflichten sich, einen Wohnortwechsel oder die Veränderung der familiären bzw. der Einkommensverhältnisse, die Einfluss auf den Rechtsanspruch des betreuten Kindes haben, dem Träger unverzüglich mitzuteilen. Entsteht dem Träger aus der nicht oder nicht rechtzeitig erfolgten Mitteilung der vorgenannten Pflichten ein wirtschaftlicher Nachteil, so kommen die Eltern für den wirtschaftlichen Nachteil in voller Höhe auf.
- 5.6 Als Betreuungsort werden die Gebäude und das Grundstück der KITA vereinbart. Darin inbegriffen sind ebenfalls Spaziergänge innerhalb des Ortsteils Stapelburg. Für Ausflüge, die außerhalb der KITA stattfinden, hat die KITA das Einverständnis der Eltern vorher schriftlich einzuholen. Handelt es sich um einen Ausflug der gesamten Gruppe und wird ein Einverständnis durch die Eltern nicht erteilt, so besteht für die Dauer des Ausflugs kein Betreuungsanspruch in der KITA.
- 5.7 In der Kindertageseinrichtung wird jedes Kind vollverpflegt. Die Vollverpflegung beinhaltet am Tag ein Frühstück, eine Obst- sowie eine warme Mittagsmahlzeit und eine Vesperversorgung einschließlich aller Getränke. Weitere Details der Versorgung werden jeweils mündlich mit der Gruppenerzieherin geklärt (z.B. besondere Essgewohnheiten, Allergien gegen bestimmte Speisen u. ä.). Alle Formalitäten zur Bestellung, Bezahlung usw. regelt die Leiterin der Tageseinrichtung. Für die Essenversorgung ist ein separater Vertrag mit dem Essenanbieter zu schließen.

6 Kündigung

- 6.1 Die Kündigung eines Betreuungsvertrages durch die Eltern/Sorgeberechtigten erfolgt fristgemäß 4 Wochen zum Monatsende. Bei Gründen, die ein vorzeitiges Ausscheiden rechtfertigen, kann auf Antrag der Eltern/Sorgeberechtigten der Betreuungsvertrag mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende gekündigt werden.
- 6.2 Der Träger ist insbesondere dann zur fristlosen Vertragskündigung berechtigt, wenn
 - a) der Elternbeitrag trotz schriftlicher Mahnung und Hinweis auf mögliche Vertragskündigung für 2 Monate nicht gezahlt wird;
 - b) ein Kind, trotz schriftlicher Erinnerung, unentschuldigt über einen längeren Zeitraum (4 Wochen) fehlt;
 - c) die notwendige Mitwirkung der Eltern/Sorgeberechtigten unterbleibt

- d) grobe Verstöße gegen die Hausordnung und Bestandteile dieses Vertrages vorliegen
- e) der Betreuungsvertrag auf Basis unwahrer Angaben geschlossen wurde
- f) sich das Kind trotz Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kindertageseinrichtung nicht in die Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet

6.3 Die Kündigung bedarf in jedem Fall der Schriftform.

7 Kinderschutz

Das Wohle des Kindes steht bei uns an 1. Stelle. Aus diesem Grund haben wir in den Kindertagesstätten der Gemeinde Nordharz gemäß § 8a SGB VIII i.V.m. § 10a KiFöG LSA ein Frühwarnsystem zum Kinderschutz eingerichtet. Speziell qualifizierte Kinderschutzfachkräfte, welche im Interesse der Kinder handeln, sind bei Verdachtsfällen auf Gefährdung des Kindeswohls berechtigt, entsprechende Maßnahmen zur Hilfe einzuleiten.

8 Medikamentengabe

Das Personal der Kindertagesstätte ist angehalten, den Kindern grundsätzlich keine Medikamente zu verabreichen. Ausnahmen sind zugelassen für chronisch Kranke, Allergiker und Notfallkinder (z.B. Fieberkrampf, Epilepsie). In diesem Fall ist es erforderlich, einen in der Kita hinterlegten Notfallplan auszufüllen und von den Eltern und dem behandelnden Arzt unterschreiben zu lassen.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden gelten nicht.
- 9.2 Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, rechtsunwirksame Bestimmungen durch rechtswirksame Bestimmungen gleicher Zielsetzung zu ersetzen.

Mit eigenhändiger Unterschrift wird dieses bestätigt. Ich/wir haben den Inhalt des Betreuungsvertrages und die dazugehörigen Anlagen gelesen und verstanden.

Ort, Datum

Erziehungsberechtigte

Erziehungsberechtigter

Ort, Datum

Träger der Einrichtung

Leiter der Einrichtung

Anlagen:

- Hausordnung
- Foto – Video – Erlaubnis
- Merkblatt Infektionskrankheiten
- Merkblatt Zeckenentfernung
- Hygieneanforderung Feiern und Feste
- Wiederm Zulassung in Gemeinschaftseinrichtungen

Ergänzung zum Betreuungsvertrag für
Name, Vorname des Kindes, Geburtsdatum
.....
Anschrift des Kindes

Medizinische Informationen
Liste der Abholberechtigten
Informationswege bei Notfallsituationen

Das o.g. Kind ist krankenversichert bei (Name des Versicherten)
Name der Krankenkasse:

Mir sind Entwicklungsverzögerungen/-auffälligkeiten meines Kindes bekannt ja / nein
Wenn ja, welche.....

Das o.g. Kind hat folgende Allergien und gesundheitliche Besonderheiten
(ACHTUNG! Verabreichung von Medikamenten laut Notfallplan):
.....
.....
.....

Das o.g. Kind soll die Tageseinrichtung immer selbstständig verlassen. JA NEIN

Als Orientierungszeit für das Verlassen der Einrichtung gilt:

Folgende Personen sind außer den Personensorgeberechtigten für das o.g. Kindes abholberechtigt:

Vorname und Name	Telefonnummer Festnetz und / oder Handy
.....
.....
.....
.....
.....

Im Notfall sind folgende Personen telefonisch zu informieren (hier auch die Eltern eintragen):

Vorname und Name	Telefonnummer Festnetz und / oder Handy
.....
.....
.....
.....

Die Personensorgeberechtigten erklären mit ihrer Unterschrift, dass sie selbst dieses Formblatt immer auf den aktuellen Stand halten werden. Für Folgen aus falschen oder nicht aktualisierten Angaben haften die Personensorgeberechtigten selbst. Änderungen auf diesem Formblatt sind mit Datum und Unterschrift zu autorisieren. Zusätzliche Erklärungen (z.B. Abholberechtigung für einen einzelnen Tag) können zum betreffenden Zeitpunkt in der Kindertagesstätte abgegeben werden. Sie werden akzeptiert, wenn sie mit dem aktuellen Datum und der Unterschrift eines Personensorgeberechtigten versehen sind.

Bezeichnung der Arbeitsstelle: Mutter..... Vater:.....

Datum und Unterschrift der Personensorgeberechtigten